

**Stellungnahme  
der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ e.V.)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes  
(Drucksache 21/3061)**

12.01.2026

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, im parlamentarischen Verfahren zum Ersten Gesetz zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin hat sich in verschiedenen Stellungnahmen zum **Cannabisgesetz** (Konsum-CanG und MedCanG) vom 27.03.2024 z.T. gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BAG KJPP), des Berufsverbands für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland (BKJPP) und des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzt\*innen (BVKJ) kritisch geäußert. Die darin benannte und begründete Kritik an dem Gesetz ist unverändert gültig und wird in dieser Stellungnahme nicht wiederholt.

Wie in der Begründung des Entwurfs zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes ausgeführt wird, sind die Importe von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken über das zu erwartende Maß hinaus angestiegen. Die steigenden Importzahlen dienen der Belieferung einer zunehmenden Anzahl an Privatrezepten von Selbstzählern. Die Privatrezepte werden auf telemedizinischen Plattformen ausgestellt, über die Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt und ohne Beratung in der Apotheke bezogen werden können. Es hat sich somit ein Markt zum Vertrieb von Cannabis und Cannabisprodukten entwickelt, der zwar erwartbar, sicher aber seitens des Gesetzgebers nicht intendiert war. Die Änderung des MedCanG ist somit zwingend notwendig.

Jeglicher Zugang zu Cannabis muss aus kinder- und jugendärztlicher Sicht begrenzt werden. Auch wenn das **CanG** erst ab einem Alter von 18 Jahren gilt, hat es aus unserer Sicht die Folge, dass auch für Jugendliche der Zugang zu Cannabis und Cannabisprodukten erleichtert wird. Gleches gilt für die nicht kontrollierbare Abgabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne persönlichen Arztkontakt. Es steht zu befürchten, dass somit auch Jugendliche letztlich Konsumenten werden können.

Wir begrüßen daher die im Gesetzentwurf formulierten konkretisierten Regeln zur Abgabe von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken mit einem persönlichen Arztkontakt bei der Erstverschreibung und mindestens einem Arztkontakt bei der Fortführung der Verschreibung innerhalb von vier Quartalen mit den Änderungen im Artikel 1, § 3, Abs. 1, 2, 3, 4.

Im § 3 wird mit dem Begriff „Blüten“ auf die Begriffsbestimmung im § 2 Nummer 1 Bezug genommen, in der bei Cannabis zu medizinischen Zwecken neben Blüten aber auch Pflanzen und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen genannt sind. Es sollte einheitlich formuliert werden, d.h. § 3 (2) sollte wie folgt formuliert werden:  
*(2) Das in § 2 Nummer 1 genannte Cannabis zu medizinischen Zwecken...*

Wir weisen abschließend darauf hin, dass wir die Regelungen im **Konsum-CanG** nach wie vor aus kinder- und jugendmedizinischer Sicht sehr kritisch sehen.

**Kontakt:**

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ)  
PD Dr. med. Burkhard Rodeck, Generalsekretär  
[politik@dgkj.de](mailto:politik@dgkj.de)

Geschäftsstelle:  
Chausseestraße 128/129  
10115 Berlin  
[info@dgkj.de](mailto:info@dgkj.de) | [www.dgkj.de](http://www.dgkj.de)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument  
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.